

Verwalten in der Zerstreuung : administrative Techniken und Praktiken im frühneuzeitlichen Graubünden

Autor(en): **Liniger, Sandro**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **18 (2011)**

Heft 2: **Verwalten und regieren = Administrer et gouverner**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-390998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltung in der Zerstreuung

Administrative Techniken und Praktiken im frühneuzeitlichen Graubünden

Sandro Liniger

Verwaltungsgeschichten / Staatsgeschichten

Das frühneuzeitliche Europa kennt vielfältige bürokratische Verwaltungstechniken, welche die Beherrschbarkeit von Menschen und Dingen sichern. Hierzu zählen beispielsweise zentrale Verwaltungsinfrastrukturen wie Kanzleien, Archive, Büros oder Festungsbauten, materiale Techniken und Informationsmedien wie das Register, die Tabelle, die Liste oder die Karte und ihre entsprechenden operativen Verfahren wie die doppelte Buchführung, die analytische Geometrie oder die Statistik, sowie die Agenten solch bürokratisch verfasster Machtapparate, disziplinierte Menschen wie schreibtüchtige Sekretäre, ständige Gesandtschaften oder arbeitsame Beamte. Weltreiche, Staatengebilde, Höfe, Städte, Kirchen – frühneuzeitliche soziale Organisationsformen sind ohne ihre administrativen Verfahren und Regierungspraktiken nicht denkbar.

Die ältere Verfassungsgeschichte sozialhistorischer Provenienz begreift die bürokratischen Verwaltungstechniken als ein Strategem des Staats, um Menschen, Dinge und Territorien einer rationalen Ordnung zu unterwerfen, sie zu kontrollieren, zu zentralisieren, zu disziplinieren und einem einheitlichen Staatskalkül unterzuordnen.¹ Sie setzt den Staat gewissermaßen immer schon voraus und identifiziert die administrativen Verfahren als jene formalen Instrumente, die es dem Staat ermöglichen, seine Ziele und Interessen durchzusetzen. Während sie in den Verwaltungspraktiken den Ausdruck einer intentionalen Geschichte sieht, die sich im modernen Verwaltungsstaat erfüllt, betonen neuere medientheoretische Arbeiten hingegen die historische Produktivität eben jener Techniken und Praktiken, die den Staat und seine Subjekte erst konstituieren und verwirklichen.² Historisch variable soziale Gebilde wie der Staat, die Stadt oder die Kirche sind deshalb jenseits von administrativen Formen der Repräsentation gar nicht zu beschreiben. So verortet beispielsweise Bernhard Siegert den Beginn neuzeitlicher Administration im Übergang vom mittelalterlichen Reisekönigtum und seinen theatralen Repräsentationsformen zu den bürokratisch verfassten Machtapparaten des frühneuzeitlichen Spaniens und seiner raummächtigen Bürokratie, die

sich durch eine permanente Wissensproduktion und eine zentrale Registratur auszeichnet. Erst durch die Kopplung von Kulturtechniken wie der doppelten Buchführung mit dem dauerhaften Amt des Sekretärs sei es möglich geworden, Daten, also Menschen und Dinge zu prozessieren, ihnen einen Platz in der symbolischen Ordnung zuzuweisen.³

Frühneuzeitliche Verwaltungsgeschichten orientieren sich meist an den großen Institutionen wie dem Staat, sie sind Geschichten rationaler Ordnungsmuster. Sie erzählen von den staatlichen Instanzen Spaniens, der Niederlande oder Frankreichs, die zentralisierende, rationale Praktiken ausbilden, um die heterogenen Elemente – Menschen wie Dinge – zusammenzufügen und sie zum Gegenstand eines Regierungswissens zu erheben. Verwaltungstechniken zeugen von einer Zentralmacht, in deren Gewalt es liegt, die Menschen und Dinge zu verwalten, Ordnung zu halten und Ordnung herzustellen. Bürokratische Praktiken und Techniken erscheinen als Medien der Integration: sie registrieren, sie fixieren, sie kontrollieren, sie identifizieren, sie authentifizieren, sie beherrschen Menschen und Dinge und fügen sie zu einem einheitlichen Gesellschaftskörper. Wie verhält es sich aber mit jenen frühneuzeitlichen Gesellschaften, die nicht einer Geschichte der Integration durch administrative Verfahren gehorchen, die auf den ersten Blick nicht zusammenwachsen wollen? In der Frühen Neuzeit lassen sich Gesellschaftsformationen ausfindig machen, die einer anderen Form der Rationalität gehorchen, als sie von der Verwaltungsgeschichte gemeinhin vorausgesetzt wird. Die Drei Bünde, das heutige Graubünden, sind eine solche Formation. Randzone zwischen den großen europäischen Staaten, entwickelte sich das rhätische Gebiet im 17. Jahrhundert aufgrund der strategisch bedeutenden Passstrassen zum Flaschenhals frühneuzeitlicher Zirkulationsströme: Söldner und Soldaten, Güter und Wissen, Wein und Salz, protestantische Drucke und Flugschriften, Jesuiten und Kapuziner – das Bündner Passgebiet rückte um 1600 ins Zentrum der Aufmerksamkeit der europäischen Großmächte. Auch in Bünden kommt man nicht ohne Administration aus, aber sie gehorcht einer anderen Rationalität, deren Effizienz gerade darin besteht, dass sich kein zusammenhängender zentraler Verwaltungsstaat herausbilden kann.

Gesellschaft wider die Verwaltung?

In den Drei Bünden des 17. Jahrhunderts formiert und instituiert sich eine Gesellschaft im Widerstreit, in der Differenz.⁴ Davon zeugt die heterogene politische Struktur, die getragen wird von den drei Einzelbünden, dem Oberen Bund, dem Gotteshausbund und dem Zehngerichtenbund, die in einzelne, souveräne Gerichtsgemeinden verfallen, die aus geografischen Einheiten wie etwa Tälern

bestehen und in größeren Verbänden wie den Hochgerichten organisiert sind. Hochgerichte erfüllen zwar keine gerichtliche oder Verwaltungsfunktion, heben aber ein eigenes Fähnlein von Soldaten aus. Die Gerichtsgemeinden wiederum sind unterteilt in Nachbarschaften, welche gewöhnlich einer eigenen Siedlung oder einem Weiler entsprechen.⁵ Sie werden jeweils von einzelnen Familien beherrscht. Im späten 16. Jahrhundert lassen sich in Bündlen an die 40 untereinander konkurrierende Verwandtschaftsverbände ausmachen, welche die zentralen Ämter in den gemeinsamen Einrichtungen besetzen.⁶ Die wichtigsten gemeinsamen Institutionen sind der Beitag, der jährlich dreimal tagt und die drei Häupter der Einzelbünde umfasst. Die zweite zentrale Instanz ist der Bundstag, der alle zwei Jahre tagt und aus den 66 Boten der Gerichtsgemeinden besteht. Die wichtigsten Entscheidungen mussten jeweils den Gemeinden unterbreitet werden, der Bundstag verfügte also weder über eine ständige Vertretung noch über die souveräne Entscheidungsgewalt in Bündlen. Während der Bundstage wurden Verhandlungen mit ausländischen Gesandten geführt und Ämterbesetzungen in den Untertanländern vorgenommen, im Veltlin, in Bormio und in Chiavenna.

Die peripheren Formen gesellschaftlicher Ordnungsbildung manifestieren sich aber besonders über die Gewaltpraktiken der Strafgerichte, die regelmäßig stattfanden.⁷ Mit dem periodischen Erheben der Fahnen der jeweiligen Gemeinden, dem *Fähnliupf*, dem gemeinsamen Versammeln an ausgewählten Schauplätzen, den anschließend abgehaltenen Volkstribunalen und der Abstrafung und Verbannung von ausgewählten Herren, die nach Meinung der Gemeinden zu viel Einfluss gewonnen hatten, begründet sich hier eine Gesellschaft dadurch, dass sie ständig die strittige Frage nach der Zugehörigkeit klärt und wieder aufwirft. Die Bündner Gesellschaft generiert sich in der Differenz, in der ständigen Auseinandersetzung, wer die Herren, wer ihre Sprecher sind; sie instituiert sich, indem sie sich desintegriert, sich immer wieder negiert und sich je von neuem an unterschiedlichen Schauplätzen hervorbringt. Auch durchaus gewalthafte zeremonielle Praktiken wie das Zusammenkommen der Gemeinden zu den Strafgerichten sichern eine Gesellschaft in ihrer Segmentarität.

Dezentrale soziale Ordnungsmuster, Gesellschaften, die sich permanent in desintegrativen Bewegungen organisieren. Wie müssen Verwaltungen konzipiert werden, damit sie der sozialen Ordnung in den Drei Bündlen entsprechen und diese reproduzieren können? Verfügen Gesellschaften, die nicht über eine Zentralmacht und ihre Verwaltung rational verwaltet werden, auch über je spezifische Verwaltungspraktiken und -techniken? Welche bürokratischen Formen der Repräsentation bringen solche Gesellschaften hervor? Den Fragen nach Verwaltungspraktiken und -techniken in dezentral organisierten Gesellschaften soll im Folgenden nachgegangen werden. Anhand zweier Episoden aus der Bündner Verwaltungsgeschichte, dem Prozedere des Bundesschwurs von 1683

und der Organisation der Familienarchive, sollen Modi von Verwaltung skizziert werden, die den Blick für eine Verwaltungsgeschichte öffnen, die sich nicht auf eine Geschichte der staatlichen Verwaltung und ihrer Vorläufer beschränkt und alternative Verwaltungspraktiken nur als defizitäre erfassen kann. Im Folgenden geht es vielmehr um eine andere Rationalität administrativer Praktiken, die eine Gesellschaft in der Zerstreuung organisieren.

Verwaltete Peripherien

Auf dem allgemeinen Bundstag zu Chur im August 1683 beschloss die Mehrheit der Ratsboten der Bündner Gerichtsgemeinden, den gemeinsamen Bund zu erneuern. Um den zeremoniellen Akt der Bundesbeschwörung zu leisten, wurde veranlasst, den Bundesbrief aus dem gemeinsamen Archiv in Chur zu holen, den die drei Einzelbünde 1524 besiegelt hatten. Der Churer Ratsschreiber und Kanzler, der gleichzeitig die Landesgeschäfte der Drei Bünde erledigte, wurde abgeordnet, den Brief im Kellergewölbe des Rathauses zu suchen, damit der Bund innerhalb der anberaumten Frist «freymüthig» geschworen werden könne. Tage später verkündeten die drei Häupter – der Landrichter des Oberen Bunds, der Bürgermeister von Chur als Vertreter des Gotteshausbunds und der Landammann von Davos als Repräsentant des Zehngerichtenbunds – das Fehlen der Urkunde von 1524: «Weillen in alhiesigem Archivio keine Originalia zufinden, dann vor dem ihm solche, durch die Österreichschen Waachten genommen worden, als hat man zu keinem völligen schluss gelangen können, indem man nit gewüsst welcher [Brief] sollte geschworen werden, desswegen die anordnung verschafft, dass in allen anderen Archivis, oder bey ihr fürstlich gnaden herren Bischoffen zu Chur, und Herren Praelaten zu Tisentis, den Originalia nachgeschlagen werde, damit alsdann bey erstem haltendem Congress, die form und die zeit, wie, und welcher gestalten, er solle geschworen werden, könne deliberiert werden.»⁸

Was die Herren Häupter der Drei Bünde beunruhigte, war weniger der Verlust des Originals. Die Urkunde lag schließlich auch im Lokalarchiv der drei Einzelbünde und in der bischöflichen Kanzlei. Die Aufregung über den verlorenen Bundesbrief kommt dadurch zum Ausdruck, dass man weder wusste, was geschworen werden musste, auf welchen Vertragstext man zu referieren hatte, noch in welcher Form, zu welcher Zeit, also welche verhaltensbestimmenden Regeln einzuhalten waren. Dies hing einerseits mit der Menge an Urkunden zusammen, die im Archiv zu Chur lagerten und die Beziehungen zwischen den Bünden und ihren Gemeinden seit dem 14. Jahrhundert regelten und kodifizierten, Schriftstücke, die nie über eine zentrale Registratur erfasst worden waren. Dies hat aber auch mit der Form von Bundesbriefen zu tun. Sie sind zwar unbeschränkt geltende Rechtssetzungen,

verlangen aber nach einer rituellen Bestätigung in festgelegten Zeitabständen, die sie selbst festsetzen.⁹ Sie sind somit immer Vertrags- und Verfahrenstext in einem. Sie legen über den Grund und den Inhalt des Zusammenkommens ebenso Rechenschaft ab wie sie vorgeben, wie mit dem Brief zu verfahren ist.

Bundesbriefe folgen dergestalt dem performativen Muster der alten rhetorisch-juristischen *formula*.¹⁰ Im Unterschied zur heute geläufigen Vorstellung von Formularen, also des Vordrucks, insbesondere der Tabelle, die ein Schreiber ausfüllt, ist in der Frühen Neuzeit das Formular im rhetorischen Sinn der *formula* vielmehr ein literaler Textbaustein für Briefe, Vertragstexte und Verwaltungsbescheide. Wie Rüdiger Campe gezeigt hat, sind die *formulae* Verfahrensregeln im Sinn von Gebrauchsregeln, die sich in einem ihrer Kodifizierung vorauslaufenden Verfahren einspielen.¹¹ Bundesbriefe, so liesse sich festhalten, zeichnen damit nicht einen ursprünglich geschlossenen Bund auf, sondern ein lange praktiziertes Verfahren.¹² Gebrauch von Bundesbriefen ist deshalb immer schon Wiedergebrauch, die Verfahrensausführung geht der Kodifizierung voraus, wie der Bundesbrief auch immer das nachfolgende Verfahren festschreibt. Darauf rekurriert auch der Wortzusatz *Brief*: Bundesbriefe sind kein reines Aufzeichnungsmedium wie beispielsweise herrschaftliche Urkunden, deren Funktion allein im Bewahren liegt, sondern übertragen und aktualisieren im Gebrauch ihre rechtliche Autorität. Die Agenten des Verfahrens in den Drei Bünden waren nun nicht wie in bürokratisch verfassten Machtapparaten Sekretäre, sondern, wie der Bundesbrief vorschreibt, jeweils zwei Ehrenmänner aus jedem Bund, die von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, um den Schwur abzunehmen. Damit geschworen werden konnte, musste aber zuerst der Brief ausfindig gemacht werden.

Die Nachforschungen lassen die Häupter zunächst einmal die dunklen Zeiten der kaiserlichen Invasionen aus den Jahren 1620–1640 erinnern, eine Zeitspanne, welche die Geschichtsschreibung auf den Namen *Bündner Wirren* gebracht hat und die innerpolitischen Kämpfe ebenso umfasst wie die kriegerischen Auseinandersetzungen mit den großen europäischen Mächten Spanien, Österreich, Frankreich. Österreichische Wachen hätten während der Belagerung in den 1630er-Jahren den Brief entwendet. Das Fehlen des Bundesbriefs geht aber nicht zurück auf die unübersichtlichen Zustände zur Zeit der Bündner Wirren, sondern auf die fehlende Ordnung im gemeinsamen Archiv.¹³ Erstaunlicherweise finden sich gerade in den 1630er-Jahren die einzigen Spuren einer gemeinsamen bündnerischen Kanzleiregistratur.¹⁴ So ließ der damalige Ratsschreiber Johannes Tschanner die Akteneingänge genau wie die Ausfertigungen fortlaufend chronologisch nummerieren und verband sie mit den entsprechenden Ziffern im gemeinsamen Ratsprotokoll der Drei Bünde. Die Kanzleiregistratur ermöglichte anhand der Aktenstücke, sich sofort über die diesbezüglichen Entscheide des Rats im Protokoll zu informieren, während umgekehrt die Registraturziffern im Protokoll

gesuchte Dokumente mühelos auffindbar machten. Mit der chronologischen Registratur aller Landesakten und dem Rückbinden der Akten im Protokoll entstand in Bünden zum ersten Mal ein zentrales Referenz- und Verweisungssystem für räumlich getrennte Schriftstücke. Die Registratur machte es in Zeiten erhöhter diplomatischer Geschäfte möglich, zeitlich sich überlagernde Geschehnisse chronologisch zu ordnen und damit die fortlaufende Zeit der Landesgeschäfte sichtbar zu machen. Das chronologische Ordnungsprinzip verschaffte Herrschaft in der und über die Zeit. Trat der Beitag mit seinen Räten in den wirren Zeiten der 1630er-Jahren als souveräne Steuerungsinstanz von zeitlich disparaten Ereignissen auf, so nahm die Ordnung der Dokumente und Urkunden im Archiv und in der Kanzlei in den folgenden Jahren aber wieder ab. Weder wurde die Registratur von Tscharners nachfolgenden Rats- und Gerichtsschreibern beibehalten, noch wurde sie permanent ins Archiv überführt. Sie verschwand mit dem Ende der Bündner Wirren im Jahr 1639 und den Friedensverträgen mit Spanien, mit ihrem Verschwinden kehrte auch die Unordnung zurück in die Churer Kanzlei und das dazugehörige Archiv.

Wie sich Ende 1683 herausstellte, befand sich der Bundesbrief tatsächlich da, wo man ihn vermutet hatte, aber aufgrund der Unordnung nicht finden konnte: im Dreibündearchiv zu Chur. Der Tag und das Prozedere des Schwurs konnten nun festgelegt werden: In allen «Gemeinden der löblichen dreyen Pündten» sollte am 6. Januar 1684 «der Pundts- und dessen einverleibten Artikelbrieff, freymüetig geschworen werde[n]»,¹⁵ Der Kurzfristigkeit des Schwurs wegen sahen sich die Herren Häupter veranlasst, das Verfahren abzuändern. So sei die Form des Schwurs «zwar in dem Pundtsbrieff begriffen, dieweilen aber die kürtze der Zeit nit leiden mag das er uff solche weiss geschworen werde, haben wir diss mahl geordnet, wie verlauthen will, vor mahlen mehr beschechen seye, ds es folgender massen bescheche, ds namblich ds uff bestimmten tag, zwey männer von einer Gemeind in die ander gehen, den Eydt erneuern, und schweren machen sollend».¹⁶ Gemeindedeute aus der Stadt Chur zogen über die Grenze ihres Hochgerichts in das Gericht der Vier Dörfer, während sich umgekehrt zwei ausgewählte Männer aus den Vier Dörfern nach Chur begaben, um den Bund zu erneuern. Diejenigen vom Oberengadin ritten ins Puschlav, die Puschlaver ins Oberengadin, die «von Fürstenau sollend schicken gen Ortenstein, und die von Ortenstein hingegen gen Fürstenau», solange, bis alle Gerichtsgemeinden der drei Einzelbünde sich gegenseitig geschworen hatten.

Dieses Verfahren gibt zugleich Aufschluss über die Art der Gesellschaft, die hier ihren Zusammenhalt beschwört. Denn Bundesschwüre konstituieren eine Gesellschaft in der Zerstreuung, indem sie das Gemeinsame als Geteiltes je von neuem an unterschiedlichen Orten hervorbringen und zeremoniell verifizieren. Das Prozedere des Schwurs bringt keine der Gesellschaft äußerliche

Figur des Einen hervor: Die Gesellschaft lässt es nicht zu, dass eine zentrale Repräsentationsinstanz wie der König oder eine Verwaltung sich aus den gesellschaftlichen Bindungen löst, um sie zu repräsentieren, sie als Einheit zu verkörpern. Die politische Form einer Gesellschaft, die sich in Absenz einer staatlichen Zentralinstanz konstituiert, ist deshalb immer schon eine gespaltene. Der Bundesschwur stiftet Beziehungen zwischen einander fremden Gesellschaften und Personen, indem er diese Unterscheidungen prozessiert und immer wieder neu markiert.

Konkurrierende Gedächtnisse

Fehlt der Hegemon namens Staat, der das Gemeinsame in Form setzt und die diskursiven Praktiken organisiert, bleibt eben dieses Gemeinsame Gegenstand von Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden sozialen Mächten. Dies manifestiert sich auch 1683. Hatten die Landeshäupter in ihrem Ausschreiben an die Gemeinden darum gebeten, dass das Schwurprozedere «werkstellig gemacht und nichts versäumt werde», dass sich also die Gemeinden so schnell wie möglich gegenseitig schwören sollten, regte sich von Seiten der katholischen Ratsboten Widerstand. Das Bundesprotokoll von 1683 verzeichnet den Argwohn der Boten aus den katholischen Gemeinden wie folgt: «Die anwesenden herren Rhatsbotten Catholischer Religion, habend zwahren sich auch zuo schwerung des pundtsbrieffs eingewilliget, zuo schwehrung des Artikelbrieffs aber, weilen selbig von geistlichen sachen rede, und tractiere, sich nit verstecken können, sonderen ihren ehrsamen gemeinden solches zuo hinder bringen in bedenken genommen.»¹⁷ Im Frühjahr 1684 sollte nicht nur auf den ewigen Bund geschworen werden, sondern auch auf die konfessionelle Differenz. Was die katholischen Ratsboten erboste, ist nicht der zu beschwörende Bundesbrief, sondern der dem Schriftkorpus einverleibte Artikelbrief. Diese 1524 verfasste und 1526 ergänzte Urkunde verweist auf das frühneuzeitliche Differenzereignis schlechthin, die Reformation.

Die als *Ilanzer Artikel* bekannt gewordenen Briefe kodifizierten zwar keine Glaubenssätze. Indem sie aber den Machtbereich der Churer Bischöfe beschnitten und den bischöflichen Hof der örtlichen Gewalt unterstellten, bahnten sie den Weg zur Ausdehnung der Reformation.¹⁸ Die *Ilanzer Artikel* erlaubten den einzelnen Gerichtsgemeinden, ihre eigenen Prediger zu wählen oder abzusetzen. Die Gemeinden konnten damit selbst über die Wahl eines katholischen oder reformierten Geistlichen entscheiden.¹⁹ Da sich eine Mehrheit der Gemeinden für die Reformation entschied, erlangten die reformierten Gemeinden in den 1530er-Jahren entsprechend die Gemeindemehrheit im Bundstag. Daneben wog vor allem der

Ausschluss des Bischofs aus den weltlichen Geschäften der Drei Bünde schwer.²⁰ Ihm war es fortan versagt, Ämter in den Gemeinden zu besetzen, Bundsboten zu bestimmen und eigenhändig Ausschreiben an die Gemeinden zu tätigen, also die Gemeinden über anstehende Geschäfte und Probleme zu orientieren und einen Tag für eine Versammlung der Gemeindeboten festzulegen. Die Organisation Bündens unterstand in keiner Weise mehr der bischöflichen Gewalt.

Indem das Archiv der Drei Bünde nach langer Suche den Bundesbrief und die einverleibten Artikel freigab, aktualisierte es auch die umstrittenen Ereignisse und Zwistigkeiten, die es barg. Die rituelle Beschwörung irritierte deshalb, weil über den Bundesbriefs auch der Bruch, die konfessionelle Spaltung erneuert wurde. Die katholischen Ratsboten knüpften eine andere Erinnerung an den Bundesbrief als die reformierten. Damit wurde an einer gemeinsamen Örtlichkeit ein geteiltes Gedächtnis offenbar, förderte das der Vergangenheit entzogene Dokument konkurrierende Erinnerungen zutage: an das Gemeinsame, den Bund, aber auch an das Trennende, den Bürgerkrieg. Frühneuzeitliche Archive sind insofern Orte der Differenz, als sie nicht nur arkane Räume abgrenzen, Geheimes von Nicht-Geheimem trennen und den Umgang mit der archivalischen Referenz strukturieren, sondern auch einen Ort divergierender Erinnerungen konstituieren. Die Archive verwandeln sich in einen Kampfplatz konkurrierender Gedächtnisse, wenn sie über den und im Wiedergebrauch der archivierten Ereignisse aktualisiert werden. Was der Bundesschwur von 1684 unter anderem aktiviert, ist eine Semantik konfessioneller Differenz, eine Erzählweise vergangener Ereignisse, die wiederum als Formatvorlage für zeitgenössische Konflikte dienen und auf sie einwirken kann.

Familienarchive

Archive der alten Ordnung versammeln nicht nur konkurrierende Erinnerungen, sie sind auch Produkt konkurrierender Mächte, deren Kämpfe sie zugleich dokumentieren. Sie sind so selbst umkämpfte Orte, Kampfplatz und -mittel der sozialen Gruppierungen, die mit dem dort Gespeicherten gebieten wollen, die versuchen, die Schrift für sich zu behalten oder wenigstens ihre Verbreitung zu kontrollieren.²¹ Dass sich der Kampf um Zugänge zum Archiv und zum Gespeicherten gerade in Konfliktphasen akzentuiert und den einzelnen Gruppen dazu dienen kann, soziale Trennschärfe herzustellen, soll im Folgenden besprochen werden.

Eine 1724 eingesetzte Archivdeputation «zu besserer Einrichtung des allhie-sigen Archifs»²² wies im Jahr 1733 den Bundestag darauf hin, dass die Landesprotokolle und Protokollentwürfe der Jahre 1722–1733 immer noch nicht vom

Bundesschreiber ins Archiv eingeliefert worden waren. 1738 griff der Bundestag die Angelegenheit wieder auf und erließ ein Schreiben an den Bundesschreiber Bernhard Cleric mit der Aufforderung, die fehlenden Dokumente so schnell wie möglich einzuliefern. In einem Antwortschreiben teilte der Bundesschreiber Cleric dem Bundstag mit, dass schon lange vor seiner Amtszeit öfters «Klägten einkommen [sind], dz ein – als andere Protocollen, Mehren, Brieffen und dergleichen, welche laut alten Brüchen und Ordnungen in allhiesiges Archiv gelegt werden sollen, mangeln thündt, und solche in ein – als anderen Particular-Häusseren ohnverantwortlichen hinterhalten werdint».²³ Mit seinem Schreiben machte Bundesschreiber Cleric den Vorwurf geltend, dass die regierenden Magistraten, die Bundeshäupter, Ratsboten und Amtleute landesrelevante Dokumente bei sich zu Hause aufbewahren würden. Der Bundestag forderte deshalb jedermann dazu auf, gemäss der Verordnung von 1724 «sowohlen alle und jede Protocollen, Schrifftten, Mehren und Missifen oder andere Briefschaften, so unserem Standt gebührendt oder angehndt, und ettwann in ein- oder anderen Handen ligendt oder in Particular-Häusseren hin und wider sich befinden möchten, auf dz fürdersambst und ohnruckstellig in alhiesiges Archif geliefert oder überschickt werden».²⁴ Wie 1724 wurde der Anordnung durch die betreffenden Amtsinhaber, die fast durchwegs Vertreter aus den regierenden Familien waren, in keiner Weise statt gegeben. Kein einziges Dokument der verstreuten Archivalien wurde dem zentralen Archiv zugestellt.

Während dem Bunds- und Beitag verhandlungsrelevante Schriften fehlten, stapelten sich in den Herrenhäusern der führenden Familien die Dokumente. Mit der Verteilung der gemeinsamen Dokumente auf verstreute Depots, den «Particular-Häusseren», formierte sich um die Bewahrer herum jene Macht, die Jacques Derrida die archontische nennt. Derrida hat darauf hingewiesen, dass der Sinn des Begriffs des Archivs auf das griechische *archeion* referiert und zuerst ein Haus, eine Adresse, einen Wohnsitz der höheren Magistratsangehörigen bezeichnet.²⁵ Ihnen erkannte man das Recht zu, Gesetze geltend zu machen, weswegen bei ihnen zu Hause die öffentlichen Dokumente deponiert wurden. Archonten stellten zunächst die «physische Sicherheit des Trägers und Depots sicher». Man erkenne ihnen aber auch das Recht und die Kompetenz der Auslegung zu, denn «die solchen Archonten als Depositum anvertrauten Dokumente behaupten das Gesetz».²⁶ Wenn sich im frühen 18. Jahrhundert in den Familienarchiven der Salis, der Planta, Capol, Latour, Sprecher oder Buol landesrelevante Dokumente türmen, dann, um in den konfliktreichen 1730er-Jahren ihre jeweilige Position zu festigen, ihr Gesetz geltend zu machen.

Gegenstand des Streits war neben dem Bischofsamt, um das verschiedene Familienhäupter konkurrierten, insbesondere der umstrittene Verkauf des Münstertals und, im Zusammenhang mit der Erneuerung des Mailänder Kapi-

tulats, die bereits im Vertrag von 1639 festgelegte, endgültige Vertreibung der Reformierten aus dem Veltlin. So liess sich beispielsweise die Familie Salis, einer der einflussreichsten Familienverbände in Bünden, während des Streits um die Bischofswahl private Protokollabschriften des Bunds- und Beitags anfertigen. Das Begehren nach historisch-politischer Handlungsmacht durch das Verfügen über und von Protokollen offenbarte sich im Falle der Familie Salis, denn «dieses Protocoll [gehört] mir, Martin von Salis, und nicht etwann Loblicher Gemeinen Landen, in dem ich solches aus meinem gelt formieren lassen, und zwahr zu allfällig meiner justification».²⁷ Die um 1700 in Bünden politisch erstarkten Familienverbände etablierten ihre Vormachtstellung nicht nur über Etikette, Kleidung, Titulatur oder Baustil, sondern auch über die versammelten Dokumente in ihren Archiven.

Neben den alten Urkunden, Stammbäumen und Familienchroniken, den familiären Insignien der Macht, lagerten in den Familienarchiven immer häufiger auch Protokollabschriften der Drei Bünde. Die spezifische Funktion der kopierten Bundesprotokolle liegt im Nachweis, der *justification*: Sie sind Zeugen für geschehene und vollzogene mündliche Handlungen. Protokolle, so Vismann, beanspruchen mit den Mitteln des Aufschreibens – der Medientechnik des Protokollierens – eine Handlung festzuhalten, kurz: Sie beanspruchen, wahr zu sein.²⁸ Die präsentische Struktur der protokollierenden Schriftform ermächtigt Protokollakten in eine Beziehung zur Sphäre der amtlich anerkannten und vermittelten Wahrheit zu treten. Wer über Protokollabschriften verfügt, bewahrt als Legitimationsquelle eine abgeschlossene, adressierbare mündliche Handlung und hält sie dadurch aktuell, dass sie jederzeit im Spiel der Wahrheit eingesetzt werden kann. Mit den Protokollen verschafften sich die einzelnen Familien in Bünden die Verfügungsgewalt über die politische Wahrheit, sie sorgten dafür, dass eine Unterscheidung zwischen staatlicher Verwaltung und Familiengeschäften hinfällig wurde. Landesgeschäfte waren, wie die Ereignisse im Bünden der 1730er-Jahren zeigen, immer auch Familiengeschäfte.

Die von der Forschungsliteratur konstatierte Konsolidierung familialer Macht um 1700 ist damit immer auch Effekt der im Familienarchiv abgelagerten Akten.²⁹ Die Familienarchive begründeten und sicherten nicht nur den politischen Einfluss der widerstreitenden Familienverbände, sie garantierten und manifestierten auch die Ohnmacht einer administrativen Zentralgewalt. Die wohl geordneten Familienarchive, die Urkunden wie Akten aufbewahrten und die bis ins 20. Jahrhundert einer vollständigen Versammlung im Churer Staatsarchiv harnten,³⁰ künden vom Einfluss nicht staatsförmiger Mächte in der Frühen Neuzeit, von der Macht verschiedener Verwandtschaftsverbände, die ihre politische Definitionsmacht gerade jenseits einer zentralen Verwaltung etablierten und lange aufrecht zu erhalten vermochten.

Schluss

Ein unordentliches, unorganisiertes gemeinsames Archiv im Zentrum, wohlgeordnete Familienarchive in der Peripherie: Verglichen mit den Reformen, mit denen europäische Staaten um 1700 die alten Verwandtschaftsverbände schwächen und über administrative Verfahren ihre Zentralgewalt stabilisieren, ließen sich die Bündner Verhältnisse auch als defizitäre Verwaltung beschreiben; in Graubünden jedoch ist dies Ausdruck einer Gesellschaft in der Zerstreuung, die gerade darum funktioniert, weil sie sich jenseits einer zentralstaatlichen Verwaltung konstituiert. Während sich moderne Archive in einem ständigen Kampf gegen Unordnung befinden, angetrieben vom Begehren nach Kontrolle, zeigt die Suche nach dem Dokument symptomatisch, wie frühneuzeitliche Archive funktionieren. Die Unordnung im Archiv und der Umgang mit ihr sind Ausdruck einer Gesellschaft, die sich über Praktiken des getrennten Zusammenlebens organisiert und sich in der Differenz (re)konstituiert. Es sind Verfahren, welche die Entfernung und Fremdheit der einzelnen Glieder des Bunds zum Vorschein bringen, sie vermessen und markieren. Wenn diese Praktiken den zentralisierenden Effekten einer rationalen Verwaltung zuwiderlaufen, so sind sie also zugleich Ausdruck einer anderen Rationalität: Verwaltungen funktionieren in dezentralen Gesellschaftsformationen dann, wenn sie das Gemeinsame verfügbar und zugleich umstritten halten. Die politischen und sozialen Kämpfe, die auch und gerade auf der Ebene der Dokumente und Archive stattfinden und am Beispiel der Familienarchive aufgezeigt wurden, verdeutlichen, dass soziale Ordnungsmuster eben nicht einfach nur eine Frage technischer Möglichkeiten einer Verwaltung sind, sondern vielmehr als Teil einer Gesellschaftsformation bestimmt werden können, die sich gerade gegen die vereinheitlichenden Effekte einer staatlichen Ordnungsmacht wehrt.

Anmerkungen

- 1 Siehe: Anton Schindling, «Verwaltung, Amt und Beamter in der Frühen Neuzeit», in Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. VII, Stuttgart 1992, 47–69; Dietmar Willoweit, «Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien/Entwicklung des öffentlichen Dienstes», in Kurt G. A. Jeserich, Fritz Bläich (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches*, Stuttgart 1983, 289–362; Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 3. Aufl., München 2002; Heinz Schilling (Hg.), *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 16), Berlin 1994.
- 2 Paradigmatisch für eine medientheoretisch inspirierte Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit: Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2001; Simon Teuscher, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung*

im Mittelalter, Frankfurt, a. M. 2007; Tobias Nanz, *Grenzverkehr. Eine Mediengeschichte der Diplomatie*, Zürich 2010. Siehe auch Lorenz Engell, Bernhard Siegert (Hg.), *Kulturtechnik = Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1/1 (2010).

- 3 Vgl. Bernhard Siegert, «Perpetual Doomsday», in Ders., Joseph Vogl (Hg.), *Europa. Kultur der Sekretäre*, Zürich 2003, 63–78.
- 4 In der Politischen Anthropologie werden seit Längerem Formen sozialer Ordnungsbildung in Absenz zentralstaatlicher Strukturen thematisiert, so bei Pierre Clastres, *Society Against the State. Essays in Political Anthropology*, New York 1987; siehe auch Fritz Kramer, Christian Sigrist (Hg.), *Gesellschaften ohne Staat*, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1978, sowie die präzisen Erläuterungen von Iris Därmann, *Figures des Politischen*, Frankfurt a. M. 2009, 11–36.
- 5 Zur politischen Struktur der Drei Bünde siehe: die Beiträge von Randolph C. Head und Silvio Färber in *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. 2, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, Chur 2000; Randolph C. Head, *Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620*, Zürich 2001.
- 6 Vgl. Head (wie Anm. 5), 179 f.
- 7 Vgl.: Head (wie Anm. 5), 192–202; Michael Valër, *Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der III Bünde. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit und zur Geschichte der Demokratie in Graubünden*, Chur 1904.
- 8 Staatsarchiv Graubünden (StAGR), AB IV/1, Bd. 44, Bundestags- oder Landesprotokolle, 1683.
- 9 Der Brief schreibt vor, dass der Bund alle zwölf Jahre erneuert werden muss. Dafür sollte jeweils eine vom Bundstag bestimmte Delegation von Gemeinde zu Gemeinde ziehen. Eine gedruckte Version findet sich bei Constanz Jecklin, «Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Als Fortsetzung von Mohrs Codex Diplomaticus», *Jahrbuch der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden* 13 (1883), 73–117.
- 10 Vgl. Rüdiger Campe, «Barocke Formulare», in Siegert/Vogl (wie Anm. 3), 79–96.
- 11 Vgl. ebd., 87.
- 12 Vgl. Randolph C. Head, «Modes of Reading, Community Practice and the Constitution of Textual Authority in the Thurgau and Graubünden, 1520–1660», in Wim Blockmans, André Holenstein, Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham 2009, 115–129.
- 13 So die These in Rudolf Jenny, *Das Staatsarchiv Graubünden in Landesgeschichtlicher Schau*, Chur 1974, 155.
- 14 Vgl. StAGR, AB IV/1, Bd. 13–18, Bundesprotokolle 1623–1638; A II/I Landesakten 1623–1638.
- 15 StAGR, AB IV/1, Bd. 44, Bundestags- oder Landesprotokolle, 1683.
- 16 Ebd.
- 17 Ebd.
- 18 Vgl. Jecklin (wie Anm. 9), 89 f.
- 19 Vgl. ebd., 92 f.
- 20 Zu den zentralen Verfassungsurkunden der 1520er-Jahre siehe Oskar Vasella, *Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten*, hg. von Ursus Brunold, Werner Vogler, Chur 1996.
- 21 Vgl. Stephan Gregory, «Unglückliche Sammlungen. Archive und Archivschicksale des Illuminatenordens», in Philipp Müller (Hg.), *Vom Archiv. Erfassen. Ordnen. Zeigen = Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 18/2 (2007), 11–34.
- 22 StAGR, AB IV/1, Bd. 93, 1729/1731.
- 23 Ebd.
- 24 Ebd.
- 25 Vgl. Jacques Derrida, *Dem Archiv verschrieben. Eine Freudsche Impression*, Berlin 1997, 9–17.
- 26 Ebd., 11.

- 27 Zit. nach Jenny (wie Anm. 13), 179.
- 28 Vgl. Vismann (wie Anm. 2), 86.
- 29 Zur Stärkung familialer Macht siehe: Silvio Färber, *Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft*, Zürich 1983; zu vormodernen Verwandtschaftsstrukturen Simon Teuscher, Jon Mathieu, David Sabeau, *Kinship in Europe. Approaches to the Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007.
- 30 Vgl. Rudolf Jenny, *Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden. Repertorium mit Regesten*, Chur 1974.

Résumé

Une administration éclatée. Techniques et pratiques administratives aux Grisons dans les débuts de la période moderne

Les approches historiques de l'administration des débuts de l'époque moderne s'orientent principalement sur les grandes institutions comme l'Etat, la ville, l'Eglise ou la Cour. Ce sont des approches relevant d'un modèle rationnel, qui rattachent l'histoire administrative à un récit dans lequel l'administration préparerait la constitution de l'Etat moderne. De telles perspectives mettent l'accent sur les techniques et pratiques bureaucratiques comme moyen d'intégration, que ce soit par l'enregistrement et le contrôle des personnes et des biens, afin de les inscrire dans un corps social unifié.

A contrario, cette contribution examine une rationalité différente de l'administration des premières sociétés modernes, qui ne cherche pas à cautionner une histoire de l'intégration par le biais de procédures administratives. L'exemple des Trois Liges – les Grisons d'aujourd'hui – permet de décrire la rationalité d'une administration de la société, dont l'efficacité tenait précisément au fait qu'aucun développement d'une administration d'Etat centrale ne pouvait se faire. L'analyse esquissée ici se focalise sur la fonction d'archives non structurées pour l'organisation de sociétés segmentaires, telles qu'elles ont été identifiées dans des ligues grisonnes vers 1700. Les pratiques culturelles telles que la prestation de serment commune de l'alliance, qui assurent qu'une société peut se reconstituer dans la différence, réussissent à la condition que les administrations fonctionnent avec des accrocs. D'autre part, sont abordées les fractures et les conflits qui surviennent entre les groupes sociaux en l'absence d'un pouvoir administratif central et qui se nourrissent des documents et des archives. Les administrations fonctionnent efficacement dans des formations sociales décentralisées, s'ils ont à leur disposition à la fois le sens communautaire et celui de la controverse.